

# Allgemeine Vermietbedingungen

## 1. FAHRZEUGSTAND, REPARATUREN, BETRIEBSMITTEL

- a. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln sowie ordnungsgemäß zu verschließen. Alle Fahrzeuge sind grundsätzlich Nichtraucher-Fahrzeuge.
- b. Dem Mieter wird das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank wieder zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird die Rheinduett Cornette & Straberg GbR dem Mieter für die Betankung des Fahrzeugs und für Kraftstoff die Entgelte von 2,30€ je Liter inkl. Bearbeitungsgebühren in Rechnung stellen.

## 2. MIETPREIS/GEBÜHREN

- a. Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste. Der Mietpreis zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist für den vereinbarten Mietzeitraum grundsätzlich in voller Höhe und im voraus zu leisten, d.h. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht.
- b. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, soweit der Mieter diese zu vertreten hat. Die Rheinduett Cornette & Straberg GbR erhebt dafür als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand je Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von € 20,00. Ebenso trägt der Mieter etwaige anfallende Mautgebühren nach dem Autobahnmautgesetz.

## 3. VORZULEGENDE DOKUMENTE BEI FAHRZEUGABHOLUNG

Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis, ein gültiges Zahlungsmittel sowie einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen.

## 4. ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG/SICHERHEITSLAISTUNGEN (KAUTION)

- a. Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnungen des Vermieters grundsätzlich in elektronischer Form an den angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden. Der Mieter ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen mehr erhält und die Rheinduett Cornette & Straberg GbR eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte Email Adresse übersendet. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Rechnungen zugehen können oder von ihm, falls dies vereinbart wird, in elektronischer Form abgeholt werden. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern, hat der Mieter zu vertreten. Sofern eine Rechnung nicht zugeht oder nicht empfangen werden kann, wird der Mieter dem Vermieter hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten als Sicherheit (Kautions) eine Geldsumme in Höhe von 150,00 € in bar zu leisten. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht.

## 5. RÜCKGABE DES FAHRZEUGES

- a. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit Rheinduett Cornette & Straberg GbR am vereinbarten Ort während der Öffnungszeiten der Rheinduett Cornette & Straberg GbR zurückzugeben. §545 BGB findet keine Anwendung.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, zum Ablauf der Mietzeit der Rheinduett Cornette & Straberg GbR in vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Rückgabezeit zurück zu geben.
- c. Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum und setzen voraus, dass die Anmietung für den vollständigen, bei Anmietung vereinbarten Mietzeitraum erfolgt. Bei Überschreitung oder Unterschreitung des vereinbarten Mietzeitraums gilt für den gesamten Mietzeitraum nicht der Sondertarif, sondern der Normaltarif.
- d. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner.
- e. Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel - auch unverschuldet - zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Rheinduett Cornette & Straberg GbR zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzins zu verlangen.

## 6. RESERVIERUNG, ÜBERNAHME UND ABBESTELLUNG

Reservierungen sind verbindlich. Das Fahrzeug ist spätestens 1 Std. nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen, danach ist die Rheinduett Cornette & Straberg GbR an die Reservierung nicht mehr gebunden. Eine Stornierung, die mindestens 1 Tag vor Anmietung erfolgt, ist kostenlos (Ausnahme Wochenendbuchung: hier ist immer eine Stornogebühr von 100 € zu entrichten). Erfolgt die Stornierung nicht rechtzeitig oder wird das Fahrzeug zum vereinbarten Mietbeginn nicht abgeholt, ist eine Stornogebühr vom gesamten Mietpreis zu zahlen, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden.

## 7. BERECHTIGTER FAHRER / GEBÜHREN FÜR ZUSATZFAHRER UND FAHRER UNTER 21 JAHREN

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst geführt werden. Für zusätzliche Fahrer und Fahrer unter 21 Jahren wird eine gesonderte Gebühr i. H. v. 25,00 € erhoben. Bei Fahrzeugabholung ist die Vorlage des original Führerscheins etwaiger zusätzlicher Fahrer zwingend notwendig.

## 8. VERBOTENE NUTZUNGEN, EINREISEBESCHRÄNKUNGEN

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- a. zur Weitervermietung
- b. zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind
- c. zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen

Die Benutzung des Fahrzeuges ist nur innerhalb der BRD gestattet.

Der Mieter ist verpflichtet das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.

Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Buchstaben a-c berechtigen die Rheinduett Cornette & Straberg GbR zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrags bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schaden, der Rheinduett Cornette & Straberg GbR auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Buchstaben a-c entsteht, bleibt unberührt.

## 9. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN UND SONSTIGEN SCHADENSFÄLLEN

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen, insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat der Rheinduett Cornette & Straberg GbR, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich über alle Einzelheiten und Skizze eines Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Der Unfallbericht muß insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter oder Fahrer haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass sie die Fragen der Rheinduett Cornette & Straberg GbR zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, bevor die erforderlichen und insbesondere für die Rheinduett Cornette & Straberg GbR zur Beurteilung des Schadenes geschehens bedeutsamen Feststellung getroffen werden konnten bzw. ohne es der Rheinduett Cornette & Straberg GbR zu ermöglichen, diese zu treffen.

## 10. KÜNDIGUNG

Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Die Rheinduett Cornette & Straberg GbR kann die Mietverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a. erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters
- b. nicht eingelöste Bankeinzüge/-schecks
- c. gegen den Mieter gerichtete Zahlungsverweigerungsmaßnahmen
- d. mangelnde Pflege des Fahrzeuges
- e. unsachgemäßer oder unrechtmäßiger Gebrauch
- f. die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages z.B. wegen zu hoher Schadensquote.

Kündigt die Rheinduett Cornette & Straberg GbR einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an die Rheinduett Cornette & Straberg GbR herauszugeben.

# Allgemeine Vermietbedingungen

## 11. VERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Vollkaskoversicherung mit 1.500€ SB mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 50 Mio. Euro. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 8 Mio. Euro und ist auf Europa beschränkt.

## 12. HAFTUNG DES MIETERS

- a. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haften der Mieter und/oder der Fahrer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Für eine notwendige Reparatur auf Grund der Verursachung des Mieters und/oder Fahrers wird ggfs. eine Bearbeitungspauschale für Vorstellung Werkstatt, etc. in Höhe von bis zu 200 € erhoben. Der Ausfall je Tag wird mit 90,00 € beziffert. Die Haftung des Mieters entfällt, sofern weder er noch der Fahrer den Schaden zu vertreten hat.
- b. Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden der Rheinduett Cornette & Straberg GbR durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auszuschließen. Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Mietvertragszeitraum. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die der Mieter zu tragen hat, richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen, ausliegenden Preisliste.
- c. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder der Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwargeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Rheinduett Cornette & Straberg GbR erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Rheinduett Cornette & Straberg GbR für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Rheinduett Cornette & Straberg GbR richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 20,00€ inkl. MwSt. Der Straberg und Schmücking GbR ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- d. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurück zu führen sind.
- e. Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter stellt die Rheinduett Cornette & Straberg GbR von sämtlichen Mautgebühren frei.

## 13. VERJÄHRUNG

Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche von Rheinduett Cornette & Straberg GbR gegen den Mieter erst fällig, wenn Rheinduett Cornette & Straberg GbR Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Im Falle der Akteneinsicht wird Rheinduett Cornette & Straberg GbR den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich benachrichtigen.

## 14. DATENSCHUTZKLAUSEL

- a. Die personenbezogenen Daten des Mieters/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von der Rheinduett Cornette & Straberg GbR oder einen durch sie mit der Vermietung vor Ort beauftragten Dritten erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung). Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an eine Stelle zum Zweck der direkten Geltendmachung solcher Gebühren, Kosten, Mautgebühren oder Buß- und Verwargelder. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.
- b. Hinweis gemäß §28 Abs. 4 BDSG: Der Mieter/Fahrer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: widerspruch@vondenroten.de

## 15. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Rheinduett Cornette & Straberg GbR ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers möglich. Eine Aufrechnung seitens der Rheinduett Cornette & Straberg GbR ist ebenfalls möglich.
- b. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.
- c. Solange und soweit in dieser Vereinbarung nichts geregelt ist sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 95) entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Unklarheiten.
- d. Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/cosumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online Streitbeilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten eingerichtet. Die Rheinduett Cornette & Straberg GbR nimmt an dem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung nicht teil.

## 16. GERICHTSSTAND/SCHRIFTFORM

- a. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
- b. Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Troisdorf.

